Sen BJF **PERSONALRAT**
der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg

Zum Aushang **INFO 04/2025** 27.02.2025

Springstunden, Verfügungsstunden, Freistunden – rechtliche Regelungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

je nach Schule werden verschiedene Begrifflichkeiten für die sogenannten Springstunden verwendet und nicht selten herrscht Verwirrung darüber, wie diese zu definieren sind. Dieses Info soll Abhilfe schaffen und Sie zudem über Ihre Rechte hinsichtlich der Vertretungsstunden aufklären.
Im Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung (zuletzt geändert: 27.1.03) heißt es bei Pkt. III:

„1. Beim Aufstellen von Lehrerstundenplänen sind in ausreichendem Maße Vertretungsmöglichkeiten vor allem – aber nicht nur – in den mittleren Schulstunden bereitzustellen.
*Ein wichtiges organisatorisches Mittel hierfür sind die sogenannten **Springstunden**.*
2. Springstunden - auch in den Randstunden – stellen weder Mehrarbeit noch Bereitschaftsdienst i.S. der gesetzlichen Vorschriften dar“

Dieses Rundschreiben bildet die rechtliche Grundlage für ***Springstunden***.
Bei den Springstunden kann es sich entweder um Verfügungsstunden oder um Freistunden handeln.
In einer ***Freistunde*** können Sie *frei* entscheiden, was sie tun und wo Sie sich aufhalten.
Springstunden, in denen Sie sich für eine eventuelle Vertretung zur Verfügung halten müssen, werden meist als V- Stunden oder ***Verfügungsstunden*** bezeichnet. Hier können Sie angewiesen werden, sich die ersten 5 Minuten der Stunde für eine eventuelle Vertretung bereitzuhalten (Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 05.05.2009, 1 A 2098/08).
Verfügungsstunden können auch in Randstunden liegen (schließen sich direkt an den Beginn/das Ende des Unterrichtstages an). Alle Verfügungsstunden müssen im Stundenplan ausgewiesen werden. Auf diese Art und Weise wissen Sie im Vorhinein, wann Sie zur Vertretung herangezogen werden können. Die übrige Zeit vor und nach Ihrem Unterricht sowie in den Freistunden können Sie individuell planen.

Schulinterne Regelungen zu Verfügungs- und Freistunden
Die Regelung der Grundsätze zu Anzahl und Lage von Verfügungs- und Freistunden obliegt der Gesamtkonferenz. Eine offene Diskussion und ein mehrheitlich gefasster Beschluss zu diesem Thema trägt nach u. E. zu einer Erhöhung der Arbeitszufriedenheit und -motivation bei.
Die Gesamtkonferenz kann z.B. folgende Regelungen beschließen:
a) maximale Zahl von Verfügungs- und Freistunden pro Woche für Vollzeit-/Teilzeitkräfte
b) maximale Zahl von Rand-Verfügungsstunden pro Woche für Vollzeit-/Teilzeitkräfte
Für Teilzeitkräfte ist die Stundenzahl für a) und b) entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs zu verringern. Für Lehrkräfte, die zum Teil an einen anderen Dienstort abgeordnet sind, erfolgt die Reduktion entsprechend der Anzahl der *an der Schule* zu erteilenden Unterrichtsstunden.
c) Berücksichtigung von sozialen Aspekten wie z.B. Pflege von Angehörigen und Betreuung von Kindern gemäß Punkt 5.1 des Frauenförderplans

Mit kollegialen Grüßen
A. Pester
Vorsitzende

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg, Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 1 Aufgang 2, 10315 Berlin
Sekr.: Tel. (030)90249-4716; Fax (030) 90249-4724; E-Mail: pr-lichtenberg@senbjf.berlin.de; www.pr-schulen-lichtenberg.de